

1157

Montag, 19. Juni 1950.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Ungarn.Vertraulich.

Politisches Departement. }
 Volkswirtschaftsdepartement. } Antrag vom 15. Juni 1950.

Nach wochenlangen Verhandlungen in Budapest besteht begründete Aussicht, auf folgender Basis mit der ungarischen Regierung zu einer Einigung zu gelangen.

1. Auf Grund der bereinigten Warenlisten darf im kommenden Wirtschaftsjahr mit einer Einfuhr aus Ungarn von 50 - 55 Mio. Franken gerechnet werden. Die Liste der vorgesehenen schweizerischen Exporte stellt einen Wert von ca. 52 Mio. Franken dar.

2. Die ungarische Delegation hat darauf verzichtet, die Errichtung einer offiziellen Handelsvertretung nach sowjetischen Muster in der Schweiz vertraglich zu regeln. Es wird beim bisherigen Zustand bleiben.

3. Der gesamte Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern wird sich über ein Verrechnungskonto bei der Schweizerischen Nationalbank abwickeln. Die Ungarische Nationalbank kann über dieses Konto bis höchstens 20 % der erfolgten Einzahlungen zu andern Zwecken verfügen als zum Ankauf schweizerischer Waren oder zur Begleichung schweizerischer Dienstleistungen. Dieser Anteil ist erforderlich, um die Abgeltung der alten Finanzschulden und die Leistung einer angemessenen Nationalisierungsentschädigung zu ermöglichen. Darüber hinaus werden der Ungarischen Nationalbank in diesem Zusammenhang auch freie Devisen anfallen.

4. Hinsichtlich der Regelung der alten finanziellen Verpflichtungen Ungarns wie Stillhalteforderungen, Schatzwechsel, Völkerbundsanleihen und andere langfristige Forderungen, ist eine Rückzahlungs- bzw. Rückkaufoperation in Aussicht genommen, die sich in drei Phasen innerhalb 18 - 24 Monaten abwickeln wird. Hierzu sind ungefähr 20 Mio. Franken erforderlich.

5. Wegen der ungarischerseits zu leistenden Nationalisierungsentschädigung bestehen noch relativ grosse Meinungsverschiedenheiten. Es ist aber zu hoffen, dass es schliesslich doch möglich sein wird, ein annehmbares Resultat zu erzielen. Schweizerischerseits mussten von der ursprünglichen Bewertungssumme von 60 Mio. Franken umfangreiche Abstriche gemacht werden, wegen festgestellter Doppelbürgerschaft, mangelnder Legitimation oder unrichtiger Bewertungsgrundlage. Die schweizerische Verhandlungsdelegation blieb mit den einzelnen Interessenten in ständiger Fühlung und wird nur einem Totalentschädigungsbetrag zustimmen, wenn die Mehrzahl der schweizerischen Interessenten den ihnen vermutlich zufallenden Anteil als tragbar erachtet. Dieser dürfte ungefähr 20 Mio. Franken betragen.

Ungarn würde die Entschädigungssumme in 10 Jahren in Jahres- oder Semesterraten leisten.

6. Die ungarische Regierung machte eine Einigung davon abhängig, dass ihr, wie dies andern Staaten gegenüber der Fall war, eine sog. Clearinglimite eingeräumt wird, und zwar im Ausmass von ungefähr 10 % des Jahresumsatzes. Dieses Begehren scheint nicht übersetzt und es ist daher in Aussicht genommen, im Zahlungsabkommen einen Vorschuss von höchstens 6 Mio. Franken vorzusehen, der vom Bund gewährt würde, und zwar gegen übliche Verzinsung der effektiv in Anspruch genommenen Beträge.

Ein Kreditbegehren zur Vergebung von sog. Investitionsbestellungen wurde nicht gestellt. Hingegen beabsichtigt die Ungarische Nationalbank bei schweizerischen Grossbanken, gegen Sicherstellung durch Gold, Kredite aufzunehmen, um die in Aussicht genommenen Rückzahlungs- und Rückkaufsoperationen fristgemäss durchführen zu können. Die Rückzahlung und Verzinsung dieser Kredite würde ebenfalls im Rahmen des 20%igen Anteils für den Nichtwarenzahlungsverkehr erfolgen.

7. Die schweizerischen Grossbanken haben sich bereit erklärt, der Ungarischen Nationalbank eine ungedeckte Akkreditivlimite bis maximal 10 Mio. Franken einzuräumen, ohne hiefür eine Garantie des Bundes zu verlangen. Das finanzielle Engagement der Eidgenossenschaft würde deshalb maximal 6 Mio. Franken betragen.

Gestützt hierauf wird

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Der Delegationschef wird ermächtigt, auf vorgezeichneter Basis mit der ungarischen Regierung die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Protokollauszug an das Politische Departement (8 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, 8 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser